



# Gemeinde Dittingen

# Strassenreglement

vom 9. September 2002

---

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
§	1 Inhalt.....	5
§	2 Geltungsbereich.....	5
§	3 Organisation.....	5
§	4 Definitionen .....	5
B.	Planung und Finanzierung .....	7
§	5 Strassennetzplan .....	7
§	6 Bau- und Strassenlinienplan .....	8
§	7 Baubewilligungspflichtige Strassen .....	8
§	8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	8
§	9 Kreditbeschluss.....	9
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen) .....	10
I.	Bauprojekt - Verfahrensarten .....	10
§	10 Bauprojekt.....	10
§	11 Landerwerksarten .....	10
II.	Planaufgabe .....	10
§	12 Verfahren .....	10
III.	Landerwerb - Entschädigung .....	11
§	13 Regel und Ausnahme.....	11
§	14 Freihändiger Landerwerb .....	12
§	15 Einleitung des Entschädigungsverfahrens.....	12
§	16 Entscheid des Enteignungsgerichts .....	12
D.	Bau, Ausbau und Korrektion .....	13
§	17 Zuständigkeit.....	13
§	18 Baubeginn.....	13
§	19 Werkleitungen .....	13
§	20 Instandstellung.....	14
E.	Unterhalt und Winterdienst .....	15
§	21 Zuständigkeit.....	15
§	22 Winterdienst.....	15
§	23 Beleuchtung.....	15
§	24 Fuss- und Wanderwege .....	15
§	25 Landwirtschaftswege.....	16

---

F.	Vorteilsausgleichung.....	17
§	26 Kostentragung.....	17
§	27 Landerwerbskosten.....	17
§	28 Baukosten.....	17
§	29 Beitragsperimeterplan.....	18
§	30 Kostenverteilungstabelle.....	19
§	31 Verteilung der Landerwerbskosten.....	20
§	32 Verteilung der Baukosten.....	20
§	33 Kostenverteilungstabelle.....	21
§	34 Kostenverteilung.....	21
§	35 Beitragsverfügung.....	21
§	36 Rechtsmittel.....	22
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen.....	23
§	37 Zuständigkeit.....	23
§	38 Gemeingebrauch.....	23
§	39 Gesteigerter Gemeingebrauch.....	23
§	40 Parkierungsgebühren.....	24
§	41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung.....	24
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.....	25
§	42 Stützmauern und Einfriedigungen.....	25
§	43 Gartenanlagen und Vorplätze.....	25
§	44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen.....	25
§	45 Strassennamen, Gebäudenummern.....	26
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	27
§	46 Rechtspflege.....	27
§	47 Strafen.....	27
§	48 Übergangsbestimmungen.....	27
§	49 Inkraftsetzung.....	27
	Beschlüsse.....	29
	Anhang 1.....	30

---

Gestützt auf:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 1. Januar 1999
- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986
- Kantonales Gesetz über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950
- Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993
- Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8. Februar 1994
- Muster-Reglement 2001 mit RRB Nr. 331 vom 20. Februar 2001-09-10

beschliesst die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dittingen folgendes Strassenreglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt**

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen und Wendeplätze.

### **§ 3 Organisation**

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Vor Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

### **§ 4 Definitionen**

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung und Beleuchtung;

- b. der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

## B. Planung und Finanzierung

### § 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

5

Das Reglement unterscheidet die Gemeindestrasse wie folgt:

Typ	Funktion	Fahrbahnbreite (Richtwert)
Sammelstrassen SS	Sammeln, verbinden mit übergeordnetem Strassennetz	4.0m - 5.5m
Erschliessungsstrassen ES	parzellenweise Erschliessung	3.5m - 5.0m
Landwirtschaftswege	Erschliessung Land- und Forstwirtschaft	3.0m – 4.5m
Fusswege / Fusswegverbindungen		1.5m - 2.0m
Wanderwege / Wanderwegverbindungen		1.0m – 2.5m

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.

## **§ 6 Bau- und Strassenlinienplan**

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungs- und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längensprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

## **§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen**

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

## **§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

1

Der Gemeinderat kann eine Vorfinanzierung von Verkehrsanlagen verlangen.

2

Eine Vorfinanzierung - gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss - für die Projektierung und den Neubau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage durch einzelne GrundeigentümerInnen, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Der Bau- und Strassenlinienplan muss beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sein.

- b. Das Gebiet wird nach den Plänen der Gemeinde erschlossen.
- c. Das Bauprojekt und der Baukredit müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein. Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlungsvorlage muss die Vorfinanzierung vertraglich sichergestellt sein.

Die Gemeinde zahlt die vorgeschossenen Mittel zinslos und indexfrei zurück, zum Zeitpunkt, wo mindestens 50 % der erschlossenen Perimeterfläche mit Hauptbauten überbaut ist. Gleichzeitig erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 33 ff. dieses Reglements.

3

Wollen Dritte die privat vorfinanzierten Anlagen benützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Betrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

## **§ 9 Kreditbeschluss**

Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat ist zuständig für den Kreditbeschluss.

## **C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)**

### **I. Bauprojekt - Verfahrensarten**

#### **§ 10 Bauprojekt**

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

#### **§ 11 Landerwerksarten**

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

### **II. Planaufgabe**

Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:

#### **§ 12 Verfahren**

1

Die Beitragspflichtigen und die betroffenen GrundeigentümerInnen werden zu einer Ver-

sammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag sowie die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes bekannt gegeben.

2

Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.

3

Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene GrundeigentümerInnen und Beitragspflichtige müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.

4

Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat entgültig.

5

Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Handen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen.

### **III. Landerwerb - Entschädigung**

#### **§ 13 Regel und Ausnahme**

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

3

Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

## **§ 14 Freihändiger Landerwerb**

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

## **§ 15 Einleitung des Entschädigungsverfahrens**

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

## **§ 16 Entscheid des Enteignungsgerichts**

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen GrundeigentümerInnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

## **D. Bau, Ausbau und Korrektion**

### **§ 17 Zuständigkeit**

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

### **§ 18 Baubeginn**

1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

2

Die Bauarbeiten für die Erstellung von Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

### **§ 19 Werkleitungen**

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

## **§ 20 Instandstellung**

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

## **E. Unterhalt und Winterdienst**

### **§ 21 Zuständigkeit**

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

### **§ 22 Winterdienst**

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der GrundeigentümerInnen.

### **§ 23 Beleuchtung**

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

### **§ 24 Fuss- und Wanderwege**

1

Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu versehen.

2

Müssen Wanderwege ausnahmsweise geteert werden, ist bei der Einwohnergemeinde eine Bewilligung einzuholen.

3

Reine Fuss- und Wanderwege sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Ausnahmen bilden Fuss- und Wanderwege, die ausdrücklich teilweisen Verkehr erlauben.

4

Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig. (Die Gemeinden können die Unterhaltsdienste des Vereins Wanderwege beider Basel gegen Entgelt in Anspruch nehmen.)

5

Für die Markierung der Fusswege ist die Einwohnergemeinde verantwortlich.

## **§ 25 Landwirtschaftswege**

1

Für den ordentlichen Unterhalt der Landwirtschaftswege ist die Einwohnergemeinde zuständig.

2

Beim Pflügen ist gegenüber öffentlichen Strassen und Landwirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten.

3

Ausläufe zur Ableitung von Oberflächenwasser sind von der betroffenen Grundeigentümerschaft zu dulden.

## **F. Vorteilsausgleichung**

### **§ 26 Kostentragung**

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

### **§ 27 Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen

- a. die Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. die Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. die Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

### **§ 28 Baukosten**

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung, Bau- und Strassenlinienplan
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen

- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

## **§ 29 Beitragsperimeterplan**

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren

Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

### **§ 30 Kostenverteilungstabelle**

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

2

Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die GrundeigentümerInnen) wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

### § 31 Verteilung der Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen resp. -eigentümern und der Einwohnergemeinde aufgeteilt:

Anlageteile	beitragspflichtige GrundeigentümerInnen	Gemeinde
Verkehrsflächen, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen	100 %	---
Separat geführte Fuss- und Wanderwege, kommunale Radwege	---	100 %
Landwirtschaftswege ohne Hoferschliessung	---	100 %
landwirtschaftliche Hoferschliessung	100 %	---

### § 32 Verteilung der Baukosten

1

Die Baukosten werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen resp. -eigentümern und der Einwohnergemeinde aufgeteilt:

	Sammelstrassen		Erschliessungsstrassen		Trottoiranlagen, separat geführte Fuss-, Wander-, Radwege
	private Beitragspflichtige	Einwohnergemeinde	Private Beitragspflichtige	Einwohnergemeinde	Einwohnergemeinde
Neuanlage § 4 Ziffer 1	40 %	60 %	80 %	20 %	100 %
Korrektion § 4 Ziffer 2	20 %	80 %	30 %	70 %	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

### **§ 33 Kostenverteilungstabelle**

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

### **§ 34 Kostenverteilung**

1

Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

### **§ 35 Beitragsverfügung**

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5 % geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

## **§ 36      Rechtsmittel**

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

## **G. Verwaltung und Benutzung der Strassen**

### **§ 37 Zuständigkeit**

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

### **§ 38 Gemeingebrauch**

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

### **§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch**

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung.

2

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

## **§ 40 Parkierungsgebühren**

1

Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten das nächtliche Dauerparkieren

2

Weitere Einzelheiten regelt das Parkplatzreglement für nächtliches Dauerparking auf öffentlichem Grund der Gemeinde Dittingen, vom 1. Januar 1999 .

## **§ 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung**

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

## **H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**

### **§ 42 Stützmauern und Einfriedigungen**

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dergleichen dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

### **§ 43 Gartenanlagen und Vorplätze**

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### **§ 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen**

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung.

**§ 45 Strassennamen, Gebäudenummern**

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde kann Schilder anbieten.

# **I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 46 Rechtspflege**

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

## **§ 47 Strafen**

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

## **§ 48 Übergangsbestimmungen**

1

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

2

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

## **§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Perimeterreglement vom 18. Oktober 1972 wird hiermit aufgehoben.

## **§ 50 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates:

24. September 2001

Beschluss der Gemeindeversammlung:

3. Dezember 2001

Referendumsfrist:

### **GEMEINDERAT DITTINGEN**

Präsident                      Gemeindeverwalter  
Franz Jermann                Michael Schaeren

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. .... vom .....

Der Landschreiber:

